

Fischereiverein
Neuburg an der Donau e. V.
Jugendgruppe



Jugendordnung

**Die Fischerjugend des Fischereivereins
Neuburg an der Donau e.V.
gibt sich nachfolgende Jugendordnung**

**Der Jugendordnung der Fischerjugend
des Fischereivereins
Neuburg an der Donau e.V.
liegt die Jugendordnung der
Landesjugendleitung des
Landesfischereiverbandes Bayern e.V.
zugrunde.**

**Beschlossen von der Jugendleitung und
des Vereinsvorstandes des Fischereivereins
Neuburg an der Donau e.V.
am 31.03.2014.**

Die Jugendordnung tritt am 31.03.2014 in Kraft.

Inhalt:

1. Mitgliedschaft
2. Aufgaben und Ziele
3. Organe der Jugendgruppe
4. Jahresbeitrag und Gruppenstunden
5. Finanzen
6. Sonstiges
7. Beschluss der Jugendordnung
8. Änderungen der Jugendordnung
9. Änderungen

1. Mitgliedschaft

- 1.1 Die jugendlichen Mitglieder des Fischereivereins Neuburg a.d. Donau e.V., vom Alter ab 8 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, bilden die Jugendgruppe.
- 1.2 Nach dem vollendeten 18. Lebensjahr kann auf Antrag der Übertritt zum Hauptverein erfolgen.
- 1.3 Kinder von 8 bis 10 Jahren brauchen hierfür keinen Jugendfischereischein (siehe Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern).
- 1.4 Jugendliche (ab Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) benötigen einen Jugendfischereischein.
- 1.5 Jugendliche (bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) mit bestandener Fischerprüfung können in der Jugendgruppe verbleiben, müssen aber weiterhin unter Aufsicht fischen.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1 Die Fischerjugend wahrt parteipolitische und religiöse Neutralität.
- 2.2 Sie hilft jungen Menschen, ihre Persönlichkeit frei zu entfalten, ihre Urteilsfähigkeit zu stärken, Kooperationsbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein zu erlernen und anzuwenden.
- 2.3 Die Fischerjugend hilft ihren Mitgliedern, ihre Rechte und Pflichten zu kennen und danach zu handeln.
- 2.4 Sie fördert die Bereitschaft zur Entwicklung altersgemäßer Gesellschaftsformen und Aktivitäten, ihre sozialen und praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse.
- 2.5 Sie ermöglicht eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung.
- 2.6 Sie bewahrt, schützt und pflegt die Natur und die Umwelt.

2.7 Sie lehrt das waidgerechte Verhalten, den Tier- und Artenschutz, die Fischerei und den Castingsport.

3. Organe der Jugendgruppe

- die Gruppenversammlung
- die Jugendsprecher
- die Jugendleiter
- der Delegierte für den KJR

3.1 Die Jugendsprecher werden von den Mitgliedern der Fischerjugend parallel zur Neuwahl der Vorstandschaft (alle 3 Jahre) des Hauptvereins mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Gruppenversammlung gewählt.

Die Jugendsprecher vertreten die Belange der Jugendgruppe. Bei Ausscheiden eines Jugendsprechers während der Wahlperiode ist bei der nächsten Gruppenversammlung ein Ersatzmann zu wählen.

Die Jugendleiter werden von der Vereinsgeneralversammlung gewählt.

Der Delegierte oder sein Vertreter für den Kreisjugendring vertritt die Belange der Fischerjugend in diesem.

4. Jahresbeitrag, Gruppenstunden

4.1 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag der Fischerjugend richtet sich nach der aktuellen Beitragsordnung.

Dieser ist jährlich bis 31.März im Voraus zu zahlen.

Die erfolgte Zahlung von diesem bildet die Voraussetzung für den Anspruch auf die zu erteilende Fischereierlaubnis.

Eine verspätete Zahlung kann zum Ausschluss aus der Jugendgruppe führen.

4.2 Gruppenstunden

Die Teilnahme an 12 Gruppenstunden jährlich ist Pflicht.

Bei Nichtteilnahme an diesen kann ein Ausschluss erfolgen.

5. Finanzen

5.1 Die Finanzierung der Vereinsjugendarbeit erfolgt über Etatmittel des Vereins, über Jahresbeiträge der Jugend, private Spenden und öffentliche Zuschüsse.

5.2 Die Etatmittelverwaltung erfolgt durch den Kassier des Vereins.

5.3 Die Gruppenversammlung beschließt unter der Mitsprache der Jugendleiter und des Kassier des Vereins den Jahresetat und bestätigt die Jahresabrechnung.

Diese wird durch die Revisoren des Vereins geprüft.

6. Sonstiges

Über Anregungen, Jahresprogramm und Gestaltung des Gruppenlebens entscheidet die Jugendgruppe in regelmäßigen Versammlungen.

7. Beschluss der Jugendordnung

Die Jugendordnung ist von der Gruppenversammlung zu beschließen.

Sie ist in ihrer Urschrift von den Jugendsprechern, Jugendleitern und dem Vereinsvorsitzenden durch Unterschrift zu bestätigen.

8. Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung

werden mit einfacher Mehrheit der Jugendgruppe beschlossen.

9. Änderungen

Diese Vereinsjugendordnung des Fischereivereins Neuburg an der Donau e. V. gilt durch Beschluss der Gruppenversammlung.

Neuburg, den 31.03.2014

1.Vorstand	Hans Matthi
2.Vorstand	Michael Trke
Jugendleiter	Oliver Schettler
Jugendleiter	Florian Prusak
Jugendleiter	Simon Gottschall
1.Jugendsprecher	LukasTussenschlger
2.Jugendsprecher	Alexander Offinger

Notizen: